

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Landesgruppe Bayern



Richtlinie für die Beantragung und Ausstellung von Bescheinigungen über ein waffenrechtliches Bedürfnis nach § 14 WaffG (Bedürfnisrichtlinie)

Beschlossen im Rahmen der Arbeitstagung der Schießsport-Verantwortlichen der Landesgruppe
Bayern am 25.03.2018

Inkrafttreten: 01.04.2018

(gleichzeitig verliert die gleichnamige Richtlinie vom 27.02.2016 ihre Gültigkeit)

Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES	2
2. ZUSTÄNDIGKEITEN	2
3. KEIN „BEDÜRFNIS AUF VORRAT“	2
4. BEDÜRFNIS NACH § 14 ABSATZ 2 WAFFG („REGELBEDÜRFNIS“)	2
4.1 ANZAHL DER GENEHMIGUNGSFÄHIGEN WAFFEN	2
4.2 DEFINITION „... SEIT MINDESTENS 12 MONATEN ...“	2
4.3 DEFINITION „REGELMÄßIG“	2
4.4 DEFINITION „ZUGELASSEN“	3
4.5 DEFINITION „ERFORDERLICH“	3
5. BEDÜRFNIS NACH § 14 ABSATZ 3 WAFFG („ERWEITERTES BEDÜRFNIS“)	3
5.1 DEFINITION „WEITERE SPORTDISZIPLIN“	3
5.2 DEFINITION „WETTKAMPFSPORT“	3
5.3 LEISTUNGSNACHWEIS	3
5.4 ANZAHL DER GENEHMIGUNGSFÄHIGEN WAFFEN	4
6. WAFFENBESITZKARTE FÜR SPORTSCHÜTZEN NACH § 14 ABSATZ 4 WAFFG	4
7. SCHIEßSTANDNACHWEIS	4
8. ÜBERPRÜFUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSZAHLUNG	4
9. KOSTEN	4
10. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN	4

1. Allgemeines

Diese Richtlinie beschreibt die Bedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer waffenrechtlichen Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen gemäß § 14 WaffG durch den **Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (Reservistenverband) – Landesgruppe Bayern** und ergänzt damit die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften sowie die Schießsportordnung des Reservistenverbandes.

Die Ausführungen dieser Richtlinie gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert formuliert wird.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Prüfung und Zeichnung der Bedürfnisanträge ergeben sich aus Kapitel 2 der Schießsportordnung des Reservistenverbandes.

Um aufwändige Rückfragen oder Enttäuschungen im Falle einer Ablehnung durch den Landes- oder Bundesschießsport-Verantwortlichen zu vermeiden, ist bei den Vorprüfungen durch den RAG-Vorsitzenden und den Kreis- bzw. Bezirksschießsport-Verantwortlichen darauf zu achten, dass tatsächlich alle relevanten Punkte in die Vorprüfung mit einzubeziehen sind.

3. Kein „Bedürfnis auf Vorrat“

Bei der Antragstellung haben sowohl der Antragsteller als auch alle an der Prüfung des Antrags beteiligten Personen zu beachten, dass die Vorschriften über die Erwerbsstreckung (maximal 2 Waffen innerhalb von 6 Monaten) eingehalten werden.

Ebenso verhält es sich bei einem noch „offenen“ Voreintrag in einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte.

Eine Antragstellung ist frühestens 1 Tag nach Ablauf der Sperrfrist oder Erreichen des Mindestalters für den Erwerb von Großkaliberwaffen möglich.

4. Bedürfnis nach § 14 Absatz 2 WaffG („Regelbedürfnis“)

In § 14 Absatz 2 WaffG ist geregelt, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern einer **RAG Schießsport** anerkannt wird, wenn diese dem **Reservistenverband** angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **Reservistenverbandes** glaubhaft zu machen, dass

- der Antragsteller seit **mindestens 12 Monaten** den Schießsport **regelmäßig** in einer **RAG Schießsport** als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des **Reservistenverbandes** **zugelassen** und **erforderlich** ist.

4.1 Anzahl der genehmigungsfähigen Waffen

Im sogenannten „Regelbedürfnis“ nach § 14 Absatz 2 WaffG sind umfasst

- die 1. und 2. Kurzwaffe
- die 1. – 3. Halbautomatische Langwaffe.

4.2 Definition „... seit mindestens 12 Monaten ...“

Der Antragsteller ist seit mindestens 12 Monaten (Antragsdatum!!)

- Mitglied im Reservistenverband **und**
- Mitglied in einer vom Reservistenverband anerkannten RAG Schießsport **und**
- hat zum Zeitpunkt der Antragstellung keinerlei Rückstände beim Mitgliedsbeitrag.

Sollte der Antragsteller in diesem Zeitraum den Verein (RAG Schießsport) gewechselt haben, ist gegebenenfalls eine Bestätigung der Mitgliedschaft der vorherigen RAG Schießsport beizubringen.

Eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Schießsportverbänden außerhalb des Reservistenverbandes findet keine Berücksichtigung.

4.3 Definition „regelmäßig“

Hierbei sind alle schießsportlichen Aktivitäten innerhalb des Reservistenverbandes zu berücksichtigen. Dazu gehört die aktive Teilnahme an

- Trainings- und Übungsschießen und
- Wettkämpfen

von verbandsseitig anerkannten RAG'en Schießsport im Reservistenverband.

Dieser Nachweis der Sportschützeigenschaft wird geführt durch den „**Nachweis der Schießtage**“ im Antragsvordrucksatz des Bedürfnisantrags.

Die darin enthaltenen Schießnachweise müssen anhand

- des persönlichen Schießbuches des Antragstellers **und**
- den bei den einzelnen Veranstaltungen geführten Anwesenheitslisten

jederzeit nachvollziehbar sein. (Nr. 107 Schießsportordnung)

Als Mindestmaß gibt der Gesetzgeber für den Zeitraum von **12 Monaten** (Antragsdatum!!)

- **12 Schießnachweise**, wenn **lückenlos in jedem Kalendermonat** an einer RAG-Schießveranstaltung teilgenommen wurde **oder**
- **18 Schießnachweise**, wenn im betreffenden Zeitraum „**Lücken**“ vorhanden sind, also nicht in jedem Kalendermonat an einer RAG-Schießveranstaltung teilgenommen wurde. Bei einem Bedürfnisantrag an den Reservistenverband gilt in diesem Fall:
 - Der **gesamte** 12-Monats-Zeitraum muss umfasst sein, d.h. die Lücken dürfen nicht das erste und / oder letzte Kalendermonat des Zeitraums beinhalten **und**
 - im 12-Monats-Zeitraum dürfen **nicht mehr als 2 Kalendermonate** ohne RAG-Schießnachweis sein.

Mehrere Schießnachweise an einem Tag sowie Schießnachweise von Vereinen außerhalb des Reservistenverbandes, anderen Schießsportverbänden und anderer Organisationen (z.B. Bundeswehr, Polizei, Zoll, Sicherheits- und Wachunternehmen) dürfen nicht berücksichtigt werden.

4.4 Definition „zugelassen“

Die für das sportliche Schießen im Reservistenverband zugelassenen Waffen ergeben sich aus den Beschreibungen der Disziplinen in den Kapiteln 8 und 9 der Schießsportordnung des Reservistenverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Hierbei ist außerdem § 6 AWaffV zu beachten.

4.5 Definition „erforderlich“

Hierbei ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sports notwendig ist.

5. Bedürfnis nach § 14 Absatz 3 WaffG („erweitertes Bedürfnis“)

§ 14 Absatz 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das nach § 14 Absatz 2 WaffG hinausgehende Kontingent nur, wenn der **Reservistenverband** dem Antragsteller eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass er die weitere Waffe

- zur Ausübung einer **weiteren Sportdisziplin** (§ 14 Absatz 3 Nr. 1 WaffG) **oder**
- zur Ausübung des **Wettkampfsportes** (§ 14 Absatz 3 Nr. 2 WaffG)

benötigt („erweitertes Bedürfnis“).

5.1 Definition „weitere Sportdisziplin“

Grundvoraussetzung ist, dass der Antragsteller noch keine geeignete bzw. zugelassene Waffe für eine bestimmte Disziplin gemäß Kapitel 8 und 9 der Schießsportordnung besitzt.

Dabei ist jedoch zu beachten und zu prüfen, ob eine bereits im Besitz des Antragstellers befindliche Waffe für die angegebene Disziplin zugelassen und geeignet ist.

Gegebenenfalls ist – beim Vorhandensein einer geeigneten Waffe – der Antrag durch den Antragsteller in geeigneter Form zu begründen.

Die abschließende Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht sowie ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, obliegt dem Reservistenverband.

5.2 Definition „Wettkampfsport“

Schießsportwettkämpfe im Reservistenverband sind in Nr. 502 der Schießsportordnung geregelt.

5.3 Leistungsnachweis

Für einen Antrag nach § 14 Absatz 3 WaffG ist in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln 8 und 9 der Schießsportordnung eine Mindestleistung des Antragstellers geregelt.

Nachdem in den einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften die Wettkampfteilnahme in der Mehrzahl formuliert ist, sind durch den Antragsteller mindestens 2 dem Antrag entsprechende Leistungen mit der jeweiligen Waffenart (Kurzwappe bzw. Langwappe) nachzuweisen.

Es werden dabei ausschließlich Leistungsnachweise, die bei RAG-Schießwettkämpfen bzw. RAG-Schießen unter Wettkampfbedingungen innerhalb des Reservistenverbandes innerhalb der letzten 24 Monate erbracht wurden, anerkannt.

Leistungsnachweise von Vereinen außerhalb des Reservistenverbandes, anderen Schießsportverbänden und anderer Organisationen (z.B. Bundeswehr) dürfen nicht berücksichtigt werden.

5.4 Anzahl der genehmigungsfähigen Waffen

Laut Vorbemerkungen zu den Kapiteln 8 und 9 der Schießsportordnung befürwortet der Reservistenverband eine maximale Anzahl von

- 6 Kurzwaffen und
- 5 Halbautomatischen Langwaffen.

Der Erwerb von weiteren über dieses Kontingent hinausgehenden Waffen kann durch den Reservistenverband nicht befürwortet werden.

6. Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Absatz 4 WaffG

Sofern die Grundvoraussetzungen für den Waffenerwerb nach § 14 Absatz 2 WaffG erfüllt sind (Mitgliedschaft, Schießnachweis), kann auch eine Bedürfnisbescheinigung für eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK) nach § 14 Absatz 4 WaffG für Repetier- bzw. Einzellader-KK-Sportgewehre nach Kapitel 9 der Schießsportordnung beantragt werden.

Der Antragsteller muss bei einem derartigen Antrag zumindest eine entsprechende Waffe im Antrag angeben.

7. Schießstandnachweis

Der RAG-Vorsitzende muss bei einem Bedürfnisantrag u.a. bestätigen, dass die RAG Schießsport entweder

- über eine eigene Schießstätte verfügt **oder**
- ein schriftlich vereinbartes Miet- oder Nutzungsverhältnis für eine Schießstätte hat,

auf der mit den im Antrag aufgeführten Waffen die im Antrag genannten Disziplinen geschossen werden können bzw. dürfen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 c WaffG).

Der Reservistenverband behält sich vor, diese Schießstandnachweise zu überprüfen.

8. Überprüfung der Mitgliedschaft und Beitragszahlung

Die Überprüfung der Mitgliedschaft sowie die Beitragszahlung ist durch den RAG-Vorsitzenden bei der zuständigen Geschäftsstelle des Reservistenverbandes durchzuführen.

9. Kosten

Für einen Bedürfnisantrag fallen als Auslagenpauschale 10 € an, die zusammen mit den Antragsunterlagen in bar an den Landesschießsport-Verantwortlichen zu übersenden sind.

Jede weitere an der Bearbeitung bzw. Prüfung beteiligte Gliederungsebene ab Kreisgruppe aufwärts kann ihrerseits noch eine zusätzliche Auslagenpauschale (z.B. 5 € für den Kreisschießsport-Verantwortlichen) erheben.

10. einzureichende Unterlagen

Ein Bedürfnisantrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- Vordrucksatz „Bedürfnisantrag“; dieser enthält
 - Laufzettel
 - Bedürfnisantrag (vom Antragsteller unterschrieben)
 - Bestätigung des RAG-Vorsitzenden (vom RAG-Vorsitzenden unterschrieben)
 - Nachweis der Schießtage (vom RAG-Vorsitzenden unterschrieben)
- Nachweis der Sachkunde (nur bei Erstantrag)
- Leistungsnachweis (nur bei Antrag nach § 14 Absatz 3 WaffG
Kopien von Ergebnislisten – keine Urkunden oder beschossene Scheiben!!!)
- Kopien aller für den Antragsteller bereits ausgestellten Waffenbesitzkarten
- Auslagenpauschale in bar

Die Antragsunterlagen verbleiben nach abschließender Bearbeitung beim Reservistenverband.